

# **Produktblatt „Einbau intelligenter Messsysteme auf Kundenwunsch“**

**gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 1 Messstellenbetriebsgesetz  
(MsbG)**

EWE NETZ GmbH

Cloppenburger Str. 302

26133 Oldenburg

## Änderungsverzeichnis

Stand	Änderungen
20.12.2024	Version 1.0

### **Beschreibung der Leistung und Voraussetzungen für die Leistungserbringung**

Gegenstand dieser Leistung ist die Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen nach § 2 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung (Annahme der Bestellung). Die Leistung wird nur für abrechnungs- und bilanzierungsrelevante Messstellen angeboten.

Nach Eingang der Anfrage prüft EWE NETZ die Eignung der Messstelle für einen Einbau. Für diese Prüfung sind unter anderem der durchschnittliche jährliche Stromverbrauch, ggfs. die installierte elektrische Leistung einer Erzeugungsanlage, das Messkonzept und ggfs. Zusatzgeräte an der Messstelle relevant. Im Fall einer Eignung erhält der Besteller eine Auftragsbestätigung. Andernfalls wird die Anfrage unter Angabe eines technischen Grundes abgelehnt.

Der Einbau erfolgt an einem vorher vereinbarten Termin werktags von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 17:00 Uhr. Der Besteller stellt den freien Zugang zur Messstelle rechtzeitig sicher.

Am vereinbarten Termin werden die Beschaffenheit des Messplatzes und eine ausreichende Mobilfunkversorgung geprüft. Der Einbau eines intelligenten Messsystems erfolgt nur, wenn diese Prüfung positiv verläuft. Andernfalls wird lediglich eine moderne Messeinrichtung ohne ein Smart-Meter-Gateway installiert (§ 29 Abs. 3 Satz 1 MsbG). In diesem Fall entstehen für den Besteller keine Kosten.

Den Hersteller und das jeweilige Modell der zu verbauenden Komponenten legt EWE NETZ nach eigenem Ermessen fest. Jene verbleiben auch nach dem Einbau im Eigentum von EWE NETZ.